Berichtigung

Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 zur Verlagerung von alpenquerendem Güterschwerverkehr auf die Schiene

(Verkehrs verlagerungsgesetz)

(Ablauf der Referendumsfrist: 3. Februar 2000; BBI 1999 8728)

Art. 6 Ziff. 2

Statt:

2. Das Strassenverkehrsgesetz¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2

² Für schwere Motorwagen zur Güterbeförderung gilt ein Nachtfahrverbot von 02.00 Uhr bis 05.00 Uhr und ein Sonntagsfahrverbot. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

muss es heissen:

2. Das Strassenverkehrsgesetz² wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2

² Für schwere Motorwagen zur Güterbeförderung gilt ein Nachtfahrverbot von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr und ein Sonntagsfahrverbot. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

9. November 1999

Bundeskanzlei

1 SR 741.01 2 SR 741.01

8952